

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
Bescheinigung über den Ausländerstatus im Sinne des § 8 Absatz 1, 2 und 2a BAföG

Name, Vorname ,	Geburtsdatum
Wohnanschrift	Förderungsnummer

Bitte ordnen Sie die oben genannte auszubildende Person nachfolgend zu:

- Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen (**Bescheinigung nach § 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz**)
- Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- Unionsbürgern, die nach § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen, oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalts erhalten,
- Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
- Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,

Anderen Ausländern, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben **und**

- eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, des §§ 104a, 104c oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 oder § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34, § 36 Abs. 2 oder § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen **und** sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.
- geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben
- Keine der oben genannten Fallgruppen ist zutreffend.
- Aufenthaltserlaubnis ist befristet bis zum _____.**

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Behörde

Telefonnummer für Rückfragen: _____